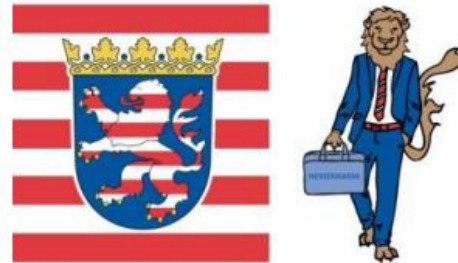


Regionalkonferenz Investitionsprogramm

HESSENKASSE



Gegen Schulden. Für die Zukunft!

AGENDA

- Vorstellung des Investitionsförderprogrammes & aktueller Stand des Prozesses
- Vorstellung der Förderbereiche
- Vorstellung Antragsformular für Einzelmaßnahmen
- Fragen & Antworten

AGENDA

- **Vorstellung des Investitionsförderprogrammes & aktueller Stand des Prozesses**
- Vorstellung der Förderbereiche
- Vorstellung Antragsformular für Einzelmaßnahmen
- Fragen & Antworten

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Rahmenbedingungen & Aktueller Stand -

- Für Kommunen, die nicht (oder nur in ganz geringen Umfang) an der Kassenkreditschuldung (Abteilung II der HESSENKASSE) teilnehmen und nicht dauerhaft abundant sind, gibt es ein **Investitionsprogramm** mit einem Fördervolumen von rd. **700 Mio. Euro**

Kontingenzuteilung durch das Hessische Ministerium der Finanzen

- Antragsformular zur Teilnahme am Investitionsprogramm (Abteilung III) gem. Ziffer 7.1 FRL steht auf der Homepage des HMdF zur Verfügung (www.hessenkasse.de). **Anmeldeschluss: 31.12.2018**
- Anschließend ergeht ein Festsetzungsbescheid über das Fördermittelkontingent der teilnahmeberechtigten Kommune

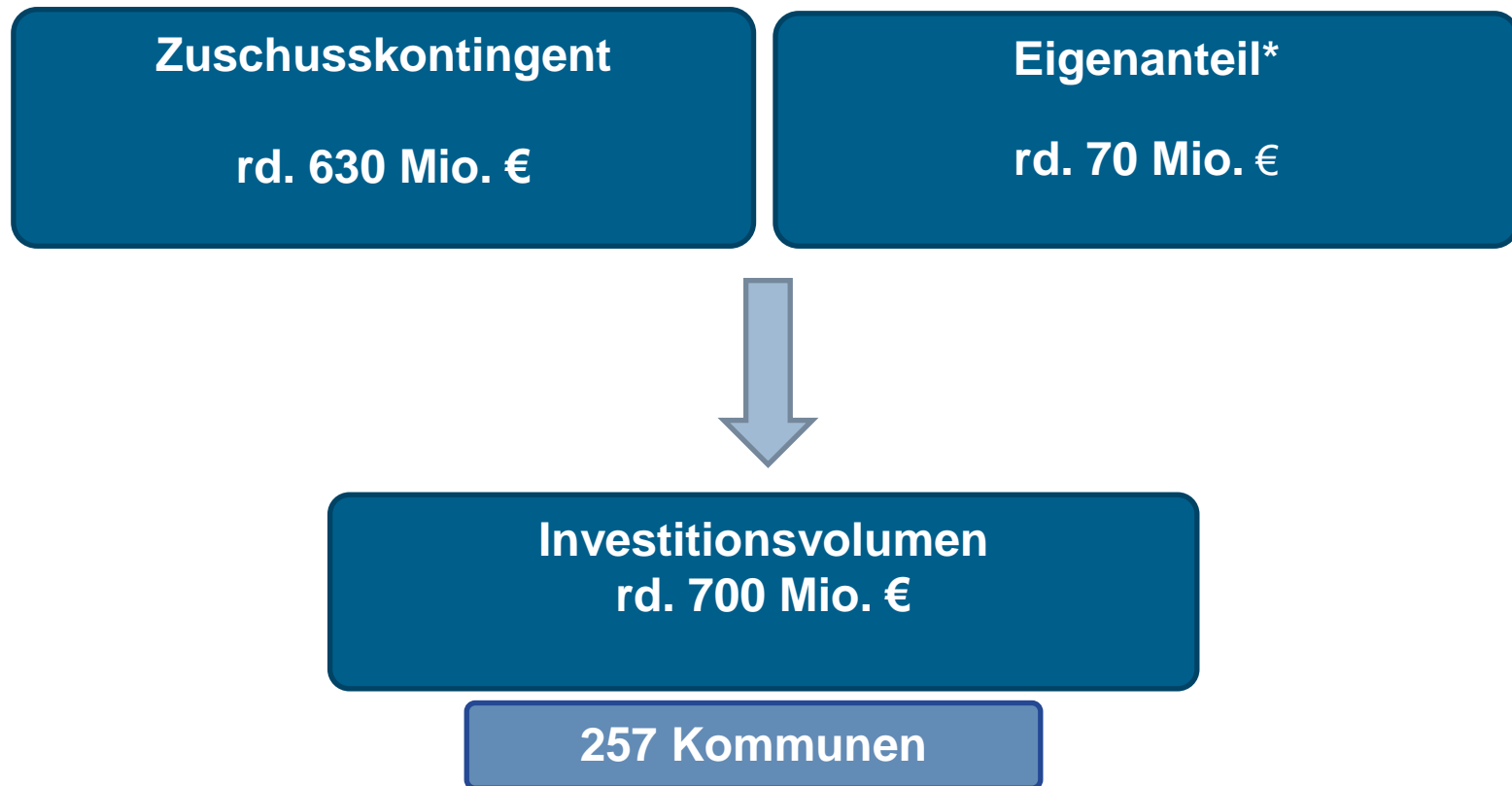
Weitere Abwicklung des Investitionsprogramms durch die WIBank

- Die Beantragung von Einzelmaßnahmen ist mit dem auf der WIBank-Homepage hinterlegten Antragsformular bereits jetzt möglich.
Anmeldeschluss: 31.12.2021

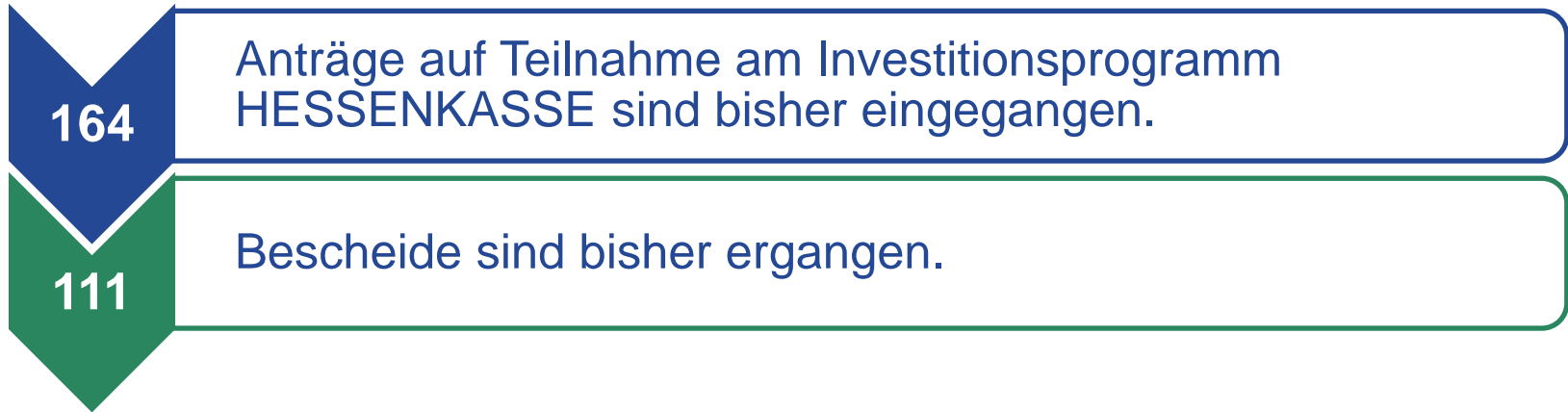
Investitionsprogramm HESSENKASSE - Rahmenbedingungen & Aktueller Stand -

- **Hessenkassengesetz**
- **Förderrichtlinie (HMdF)**
 - *Befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Rechnungshof und wird im Anschluss im Staatsanzeiger veröffentlicht*
- **Förderliste (WIBank)**
 - *Wird monatlich (jeweils zum 20.) auf der Homepage der WIBank und des HMdF veröffentlicht*
 - *Durch Aufnahme auf die Liste gilt die Maßnahme als förderfähig, es darf mit dieser begonnen und Mittel abgerufen werden*
- **FAQ-Liste (WIBank)**
 - *Wird um Fragen aus den Regionalkonferenzen ergänzt und voraussichtlich noch im Dezember 2018 veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert*
- **Vertragsgestaltung (WIBank)**
 - *Rahmendarlehensvertrag & Zuschussvereinbarung*

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Zahlen und Fakten -



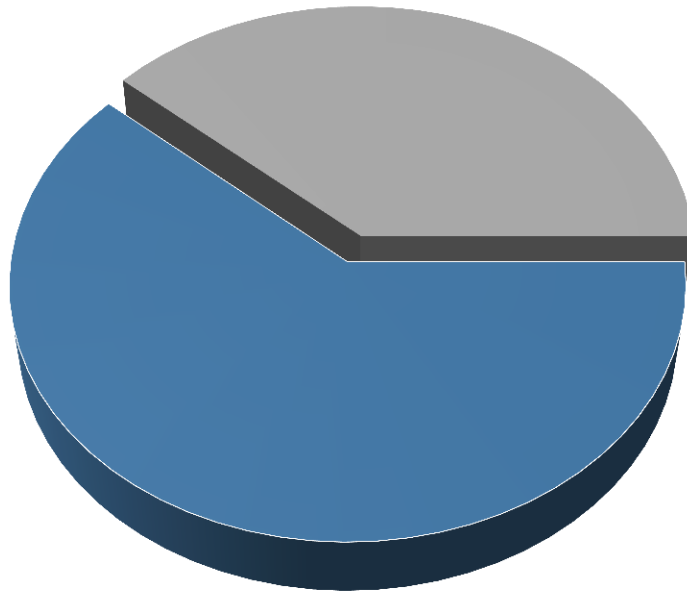
Investitionsprogramm HESSENKASSE - Aktueller Antragsstand* -



- ➔ 64 % der Kommunen haben Ihren Antrag bereits gestellt
- ➔ Für den Antrag auf Teilnahme am Investitionsprogramm HESSENKASSE ist kein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig
- ➔ Gem. §14 Hessenkassegesetz muss die Kassenkreditfreiheit vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt bestätigt werden

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Aktueller Antragsstand -

Das Investitionsvolumen der bislang 164 eingegangenen Anträge beträgt derzeit rd. **430 Mio. Euro** von insgesamt **rd. 700 Mio. Euro**.
Hiervon wurden bereits rd. **302 Mio. Euro** beschieden.



■ **Beantragtes Investitionsvolumen**

➤ rd. 430 Mio. Euro

■ **freie Investitionsvolumen**

➤ rd. 270 Mio. Euro

AGENDA

- Vorstellung des Investitionsförderprogrammes & aktueller Stand des Prozesses
- **Vorstellung der Förderbereiche**
- Vorstellung Antragsformular für Einzelmaßnahmen
- Fragen & Antworten

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Förderbereiche -

- **Sehr weite Förderbereiche:**

- **„Investitionen“ in die Infrastruktur**
 - Instandhaltung, Instandsetzung, Herstellung, Umbau, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunal ersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie
 - Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens
 - Unter Ziffer 5.2 der FRL werden die nicht förderfähigen Kosten genannt

- **Tilgung von Investitionskrediten**
 - Das Zuschusskontingent kann bis zur Hälfte auch zur Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz)

AGENDA

- Vorstellung des Investitionsförderprogrammes & aktueller Stand des Prozesses
- Vorstellung der Förderbereiche
- **Vorstellung Antragsformular für Einzelmaßnahmen**
- Fragen & Antworten

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Antrag Einzelmaßnahme -

- **Vorstellung Antragsformular (siehe FRL Ziffer 7.1)**
 - *Voraussetzung für Beantragung von Einzelmaßnahmen:
Bereits Kontingent beantragt und bewilligt*
 - *Frühestmöglicher Maßnahmenbeginn: 01.01.2019*
 - *Spätmöglichstes Maßnahmenende: 31.12.2024 (Abnahme der
Maßnahme)*

- **Refinanzierungsverbot**
 - *in Abteilung III geförderte Maßnahmen müssen vor dem
Maßnahmenbeginn beantragt und auf die Förderliste aufgenommen
werden*
 - *Ausnahme Instandhaltungsmaßnahmen: Sofern diese nach dem
31. Dezember 2018 begonnen werden, kann eine Anmeldung der
Maßnahme auch im Nachgang erfolgen*

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Antrag Einzelmaßnahme -

- **Das Antragsformular**



Microsoft Excel
Worksheet

AGENDA

- Vorstellung des Investitionsförderprogrammes & aktueller Stand des Prozesses
- Vorstellung der Förderbereiche
- Vorstellung Antragsformular für Einzelmaßnahmen
- **Fragen & Antworten**

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Antrag Einzelmaßnahme – Grundsätzliche Fragen

- Wer stellt den Antrag?
 - *Antragsteller ist immer die Kommune (auch bei kommunal ersetzenden Maßnahmen)*

- Wie lange können Maßnahmen angemeldet werden?
 - *Ab jetzt bis zum 31.12.2021*

- Können Ersatzmaßnahmen angemeldet werden?
 - *Nein, es sollen nur Maßnahmen bis zur maximalen Höhe des Förderkontingentes angemeldet werden*
 - *Die Nachmeldung von Maßnahmen im Rahmen des Förderkontingents ist möglich, wenn sich herausstellt, dass eine Maßnahme beispielsweise günstiger abgerechnet werden kann*

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Antrag Einzelmaßnahme – Grundsätzliche Fragen

- Muss ich für jede Maßnahme einen separaten Antrag stellen?
 - *Grundsätzlich ja. Mehrere gleichartige Maßnahmen (z.B. mehrere Schlaglochausbesserungen in verschiedenen Straßen im Ort) und Maßnahmen an der selben Belegheitsadresse können allerdings zusammengefasst werden*

- Gibt es ein Mindestvolumen?
 - *Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahmen beträgt unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 20.000 Euro, bei Instandhaltungen und Instandsetzungen 10.000 Euro. Siehe FRL Ziffer 4.2*

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Antrag Einzelmaßnahme – Grundsätzliche Fragen

- Wird zur Maßnahmenanmeldung ein Beschluss der Vertretungskörperschaft benötigt?
 - *Die Maßnahmen müssen in der Investitionsplanung enthalten sein. Die Aufstellung dieser obliegt der Vertretungskörperschaft. Sofern die Maßnahmen nicht in dieser enthalten sind, bedarf es eines gesonderten Beschlusses dieser*

- Muss die Maßnahme vor ihrer Anmeldung in den Haushaltsplan aufgenommen worden sein (laufender Aufwand oder Investition)?
 - *Für die Anmeldung einer Maßnahme muss diese noch nicht im Haushaltsplan abgebildet sein. Andererseits kann die Maßnahme nicht dauerhaft außerhalb des Haushalts stehen und entsprechende (Haushalts-) Beschlüsse sind baldmöglichst nachzuholen. Sie ist in der Haushalts- und sowie Ergebnis-/Finanzplanung bzw. dem Investitionsprogramm zu veranschlagen. Soweit eine Maßnahme im Haushalt des Umsetzungszeitraums noch keine Berücksichtigung gefunden hat, ist die Notwendigkeit einer Nachtragsatzung nach § 98 HGO zu prüfen*

- Wird für die Inanspruchnahme des Komplementärfinanzierungsdarlehens eine Haushaltsgenehmigung benötigt?
 - *Beim Investitionsprogramm der HESSENKASSE besteht keine Genehmigungsfiktion für Kredite. Auch für Kreditaufnahmen im Rahmen der Abteilung III (Komplementärfinanzierungsdarlehen) bei der WIBank ist eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich*

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Ihre Fragen – kostendeckende Einrichtungen

- Können in diesem Einzelfall Investitionen in kostenrechnende Einrichtungen zugelassen werden?
 - *Ja, es darf hierdurch allerdings nicht zu einer Entlastung des Gebührenzahlers kommen*

- > > Bei Maßnahmen, die den Gebührenbereich betreffen (insbes. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist es empfehlenswert, diese im Vorfeld bzw. im Rahmen der Anmeldung mit dem RP abzustimmen, um eine Prüfung zu beschleunigen

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Ihre Fragen - Doppelförderung

- Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist erst möglich, wenn ein entsprechender Haushaltsvermerk für das Sondervermögen HESSENKASSE (im Landeshaushalt) ausgebracht ist und nur sofern auch das jeweils andere Programm diese Möglichkeit vorsieht und die dafür zuständige Stelle einer Kombination zustimmt. (vgl. Ziffer 4.1 FRL)
- Sofern eine Kombination nicht möglich ist, muss die Gesamtmaßnahme in einzelne, eindeutig abzugrenzende Bauabschnitte aufgeteilt werden. Auch hier sind die Förderbedingungen des anderen Programms auf diese Kombination hin zu überprüfen (s. Ziffer 4.1.3 der FRL)

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Ihre Fragen - Tilgung von Investitionskrediten

- Wie erfolgt die Auszahlung?
 - *Ein Zuschuss, der zur laufenden Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden soll (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der WIBank einmal jährlich zum 15. Dezember an die Kommune ausgezahlt*
 - *Bei der Ablösung/Rückzahlung von Investitionskrediten zum Zinsbindungsende ist ein Abruf, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, in jedem Quartal möglich*

- Wie ist der Kofinanzierungsanteil / Eigenanteil im Fall der Tilgung von Investitionskrediten zu erbringen?
 - *Bei der Tilgung selbst ist kein Kofinanzierungsanteil / Eigenanteil für die Tilgung zu erbringen (s. Ziffer 5.1, 2. Abs. FRL). Der Eigenanteil muss dann bei den Investitionsmaßnahmen aufgeschlagen werden, und erhöht dort den Finanzierungsanteil so dass bei einer Gesamtbetrachtung des Förderkontingentes ein Eigenanteil von 1/9 getragen wird*

- Kann ich auch öffentlich geförderte Darlehen mit der Hessenkasse tilgen?
 - *Nein. Den Darlehen darf keine öffentliche Förderung zugrunde liegen. Nicht ablösungsfähig sind insbesondere Verbindlichkeiten der Kommune gegenüber dem Land oder dem Bund und Verbindlichkeiten, die einen Zins- oder Tilgungszuschuss des Landes oder des Bundes beinhalten*

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Ihre Fragen - Mittelabruf

- Wie erfolgt der Mittelabruf?
 - *Die Auszahlungen des Zuschusses erfolgen in der Regel am 15. der Monate März, Juni, September oder Dezember zur Begleichung vorliegender Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung*
 - *Die Auszahlung des Komplementärfinanzierungsdarlehens erfolgt einmal jährlich zum 15. Dezember*
 - *Abrufe müssen der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor einem Abrufstichtag für den hierauf folgenden Monat vorliegen*

- Gibt es schon ein Abrufformular?
 - *Nein, dieses wird Ende Januar zur Verfügung gestellt*

- Weitere Fragen zu Maßnahmenanmeldungen und Tilgung von Investitionskrediten?
 - *Und Antworten.*

Investitionsprogramm HESSENKASSE

- Ausblick : Berichtswesen & Verwendungsnachweisverfahren -

- Wie erfolgt das Berichtswesen? Ziffer 7.4 FRL
 - *Jährlich nach Aufforderung durch die WIBank, bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zum Stichtag 31.12. (Einreichung bei der WIBank bis Ende Februar des Folgejahres)*

- Wie funktioniert das Verwendungsnachweisverfahren? Ziffer 7.6 FRL
 - *Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen (inkl. Sachbericht, Zahlenmäßiger Nachweis, 2 Fotos der Maßnahme)*
 - *Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Endabnahme der Maßnahme einzureichen (letztmöglichster Termin Abgabe: 30.06.2025)*
 - *Bei Maßnahmen mit einem Zuschussanteil < 27.000,00 EUR ist der Mittelabruf erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises möglich*
 - *Auf einen Zwischenverwendungsnachweis wird verzichtet*

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Termine / Fristen -

31. Dezember 2018	Fristende Anmeldung Kontingent (HMdF)
Oktober 2018 – Dezember 2021	Zeitraum Beantragung Einzelmaßnahmen (WIBank)
25. November 2024	Letzter Abruf Fördermittel
15. Dezember 2024	Letzte Auszahlung Fördermittel
31. Dezember 2024	Maßnahmenende (Abnahme Maßnahme)
30. Juni 2025	Fristende Vorlage Verwendungsnachweis

Investitionsprogramm HESSENKASSE - weitere Fragen ? -



Investitionsprogramm HESSENKASSE - Kontakt -

WIBank (Fragen zu Einzelmaßnahmen)

hessenkasse@wibank.de

Hotline: 069-9132 6550

Link zur Programmseite inkl. Downloadbereich:

<https://www.wibank.de/wibank/hessenkasse/hessenkasse/433336>

HMdF (Fragen zu Kontingentbeantragung)

investitionsfoerderung@hmdf.hessen.de

Hotline: 0611-3244 88

Link zur Programmseite inkl. Downloadbereich: www.hessenkasse.de

Investitionsprogramm HESSENKASSE - Kontakt -



INFRASTRUKTUR FINANZIEREN | DARLEHEN

HESSENKASSE

Programm zur Entschuldung hessischer Kommunen von Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen

✓ **Für Kommunen**

✓ **Schuldenabbau**

✓ **Finanzierung kommunaler
Investitionsprojekte**



In Kooperation mit:



- Was wird gefördert?
- Wer wird gefördert?
- Wer sind die Kooperationspartner?
- Wo muss der Antrag gestellt werden?

✓ **Downloads**

 XLSX, 200,46 KB
Antragsformular Abteilung III - Investitionsförderung 

 PDF, 99,59 KB
Datenschutzhinweise für Kunden 

Disclaimer

Die Ausarbeitung wurde von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und verwendet indikative, nicht bindende Marktdaten und Preise.

Sie beinhaltet keine Anlageberatung und ersetzt nicht eine eigene Analyse. Vertretene Ansichten sind solche des Publikationsdatums und können sich ohne weiteren Hinweis ändern. Jedwede Transaktion erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anwenders!

Die Ausarbeitung beruht auf Informationen und Prozessen, die wir für zutreffend und adäquat halten. Gleichwohl übernehmen wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit von enthaltenen Informationen, Resultaten und Meinungen keine Haftung. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar. (§4 Abs. 7 WpDVerOV)

Keine vom Anwender auf der Basis der Ausarbeitung umgesetzte Strategie ist risikofrei; unerwartete Zins- und/oder Preisschwankungen können – abhängig vom Zeitpunkt und Ausmaß – zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Anwender führen.

Diese Hinweise können – aufgrund der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Kunden – die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Potenziellen Käufern des Finanzinstruments wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung des Finanzinstruments ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Die steuerliche Behandlung kann zukünftigen Änderungen unterworfen sein. (§4 Abs. 8 WpDVerOV)

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernimmt keinerlei Beratungstätigkeit in Bezug auf steuerliche, bilanzielle und/oder rechtliche Fragestellungen. Derartige Fragen sind vom Anwender mit unabhängigen Beratern vor Abschluss von Transaktionen zu klären.

Jede Form der Verbreitung bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung.

© Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen